

Antrag des Obergerichts vom 16. Mai 2012

Geschäftsordnung des Kantonsgerichts

Änderung vom 19. März 2012

Das Kantonsgericht des Kantons Zug,

gestützt auf § 55 in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege vom 26. August 2010 (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)¹⁾,

beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung des Kantonsgerichts vom 6. September 2010²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 2

Plenum

¹ unverändert

- a) unverändert
- b) Wahl und Abberufung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, Bestellung der Abteilungen und Wahl und Abberufung der Präsidien der 1. bis 3. Abteilung (§ 25 Abs. 2 GOG);
- c) bis d) unverändert
- e) Wahl und Abberufung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Vorsteherin oder des Vorstehers der Kanzlei;
- f) bis i) unverändert
- j) Behandlung von administrativen Geschäften, die ihm von der Geschäftsleitung überwiesen werden;
- k) Erlass eines Verhaltenskodex für die Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie Wahl und Abberufung von zwei Kodexverantwortlichen.

² Eine Abberufung ist aus wichtigen Gründen zulässig.

³ Das Plenum ist mit mindestens sieben Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern beschlussfähig. Ein Beschluss kommt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder oder Ersatzmitglieder zustande. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl oder die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern erfolgen Wahlen und Abstimmungen geheim.

⁴ Das Plenum wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten so oft wie erforderlich einberufen. Die Einberufung kann verlangt werden von der Geschäftsleitung, einer Abteilung oder von mindestens drei Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes.

§ 4

Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Ihr gehören die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die Abteilungspräsidentinnen oder Abteilungspräsidenten von Amtes wegen an. Bei Doppelfunktion Präsidium bzw. Vizepräsidium und Abteilungspräsidium sind entsprechend weitere Mitglieder zu

¹⁾ BGS 161.1

²⁾ BGS 161.111

bestimmen. Als Sekretärin oder Sekretär amtiert die Vorsteherin oder der Vorsteher der Kanzlei.

² unverändert

³ Die Geschäftsleitung kann die Erledigung bestimmter Geschäfte an einzelne Mitglieder des Gerichts delegieren. Sie kann auch Geschäfte, die in ihre Zuständigkeit fallen, dem Plenum zur Entscheidung überweisen.

⁴ Die Geschäftsleitung ist mit fünf Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern beschlussfähig.

⁵ Die Geschäftsleitung konstituiert sich im Übrigen selbst. Sie kann aus den Reihen ihrer Mitglieder einen Ausschuss von drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern wählen. Ihm gehören die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident von Amtes wegen an.

⁶ Der Ausschuss befindet über Geschäfte von untergeordneter Tragweite oder von absoluter Dringlichkeit.

⁷ Der Ausschuss ist mit drei Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern beschlussfähig. Ein Beschluss bedarf in jedem Falle der Einstimmigkeit.

§ 5

Zirkulationsbeschlüsse

¹ Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied oder Ersatzmitglied des Gerichts bzw. der Geschäftsleitung oder die Gerichtsschreiberin bzw. der Gerichtsschreiber die Beratung und Beschlussfassung an einer Sitzung verlangt.

² unverändert

§ 6

Präsidium

¹ Die Präsidentin oder der Präsident hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) bis g) unverändert
- h) Vorsitz im Plenum und in der Geschäftsleitung.

² Sie oder er kann einzelne Geschäfte der Geschäftsleitung zur Entscheidung überweisen.

II.

Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft¹⁾.

Zug, 19. März 2012

Kantonsgericht des Kantons Zug

Der Präsident

Rolf Meyer

Der Kanzleivorsteher

Laurent Krähenbühl

Vom Kantonsrat genehmigt am

¹⁾ In-Kraft-Treten am